

404. Begnadigung. Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Obergericht des Kantons Zürich zu schreiben:

Mit Eingabe vom 27. Januar 1901 stellt Auguste Lehmann, geb. 2. Juni 1862, von Schlatt, Großh. Baden, welche am 23. September 1882 von der Appellationskammer des Obergerichtes wegen Diebstahl und Mord zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, das Gesuch um Begnadigung.

Zu dessen Begründung führt sie u. a. an, daß die mehr als 18 jährige Strafhast, welche sie erstanden, einen tiefen Eindruck auf sie gemacht habe, daß sie ihr schweres Verbrechen tief bereue und bestrebt sein werde, ein rechtschaffenes Leben zu führen. Sie möchte das herbe Leid, das sie ihrem Vater, dem seit 4 Monaten gänzlich erblindeten 80 jährigen Greise, durch ihre Schuld und Strafe zugefügt habe, durch hingebende Pflege nach besten Kräften zu mildern und damit den Rest seines Lebens erträglicher zu machen suchen.

Die Beamtenkonferenz der Strafanstalt begutachtet das Gesuch in empfehlendem Sinne, indem sie dafür hält, es sei der Zweck der Strafe als erreicht anzusehen. Wenn auch die Petentin unter ihrem impulsiven und schwachen Charakter zeitweise zu leiden gehabt und sich Disziplinarfehler habe zu Schulden kommen lassen, so sei doch nunmehr anzunehmen, daß die von ihr bezeugte Reue eine aufrichtige sei und sie ohne Bedenken auf freien Fuß gesetzt werden könne.

Die Staatsanwaltschaft will anlässlich einer mit der Petentin genommenen Rücksprache den nämlichen Eindruck von ihr erhalten haben und findet es demnach als angezeigt, dem Begnadigungsgesuch zu entsprechen, zumal ihr durch die beabsichtigte Pflege ihres erblindeten Vaters für die nächste Zeit eine Lebensaufgabe bevorstehe, die sie vor Abwegen schützen dürfte.

Im weitem fügt die Staatsanwaltschaft eine Erklärung des Herrn Bundesanwalt Kronauer bei, der als damaliger Staatsanwalt die Anklage gegen die Lehmann führte, des Inhalts, daß bei der Anklageeröffnung ihr Verteidiger nur eine Schuldigerklärung im Sinne des § 131 des Strafgesetzbuches habe abgeben wollen, während die Lehmann darauf beharrt habe, die Anklage in vollem Umfange anzuerkennen. Angesichts dieses Umstandes erscheint es der Staatsanwaltschaft nicht billig, die Petentin unter den Folgen ihrer damaligen Reue, unter deren Druck sie alle Entschuldigungsgründe und Milderungsumstände zurückwies, länger leiden zu lassen.

Wir beehren uns demnach, Ihnen das Begnadigungsgesuch der Auguste Lehmann mit den erwähnten Bernehmlassungen unter Beischluß der bezüglichen Strafprozedur zur gefl. Begutachtung gemäß § 1110 des Gesetzes betr. die zürcherische Rechtspflege hiemit einzu- begleiten.